



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 2.März 2015

Nummer 22

Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2015/16

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Rektorats vom 26.1.2015 verordnet:

§ 1

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die im Rahmen des Eignungsverfahrens als geeignet für ein Studium/einen Lehrgang oder Hochschullehrgang im Sinne der §§ 38, 39 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogische Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene Antragstellerin/jener Antragsteller zu reihen, die/der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, an letzter Stelle jene/jener mit der niedrigsten Punkteanzahl.

§ 2

Studienplätze je Studiengang/Lehrgang/Hochschullehrgang im Studienjahr 2015/16

Studiengang/Lehrgang/Hochschullehrgang	Studienplätze
Studiengang Lehramt für Primarstufe	150
Studiengang Lehramt für Neue Mittelschule	125
Studiengang Lehramt für Polytechnische Schule	30
Studiengang Ernährungspädagogik	20
Studiengang informations- und Kommunikationspädagogik	15
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (Tagesform)	30
Lehrgang Hochschulische Nachqualifizierung 2 mal je	75

§ 3

Ein Studiengang wird ab einer Mindestteilnehmeranzahl von 12 Studierenden, eine Fachausbildung in der Neuen Mittelschule ab einer Mindestteilnehmeranzahl von 10 Studierenden und ein Lehrgang oder Hochschullehrgang ab einer Mindestteilnehmeranzahl von 15 Studierenden geführt, wobei das Rektorat in

begründeten Fällen auch ein Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl bei Lehrgängen und Hochschullehrgängen genehmigen kann.

§ 4

Das Eignungsfeststellungsverfahren für die Studiengänge Bachelorstudium Lehramt Primarpädagogik, Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe I –NMS, Bachelorstudium Ernährungspädagogik und Bachelorstudium Lehramt Informations- und Kommunikationspädagogik wird gemäß den im Mitteilungsblatt Nr. 19, Studienjahr 2014/15 verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.

Die Anmeldung für den Hochschullehrgang Freizeitpädagogik ist vom 06.03.15 bis zum 12.06.15 mittels Mail an König Bernhard, MSc. (bernhard.koenig@ph-tirol.ac.at) möglich. Die Eignungsfeststellung für diesen Lehrgang findet im Zeitraum vom 01.07.15 bis 04.07.15 statt und umfasst eine Überprüfung der Deutschkenntnisse und eine Überprüfung der persönlichen Eignung. Dieser Lehrgang wird nur in der Tagesform angeboten und ab einer Mindestteilnehmerzahl von 15 Studierenden geführt.

§ 5

Ein Wechsel der Studienrichtung innerhalb der Studieneingangsphase ist nur möglich, wenn dadurch keine organisatorische Änderung nötig ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 5.3.2015

Mag. Andrea Gandler-Pernlochner, BEd., MSc.
Vizerektorin für Studienangelegenheiten